

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Taiji Qigong.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Verein mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Studium des chinesischen Volkssports Tai Chi/Qigong. Dazu finden geregelte Trainings- und Übungsstunden statt.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die an den Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins besonderes Interesse zeigen und seine Bemühungen unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß des Vorstandes Personen gewählt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Der Beschluß muß mit 2/3 Mehrheit gefaßt werden.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Vorstand dem Aufnahmegesuch entsprochen hat. Ein Aufnahmegesuch kann nur durch einstimmigen Beschluß des Vorstands abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Ein Mitglied kann durch schriftliche Kündigung aus dem Verein austreten, ist aber verpflichtet, bis Ende des Jahres den vollen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes jederzeit erfolgen:

- a) bei erheblicher Verletzung der Vereinsinteressen,
- b) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen oder
- c) wenn das Vereinsmitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrags in Rückstand ist.

Die Beitragspflicht erlischt mit dem Monat des Ausschlusses.

Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes mitzuteilen.

§ 8

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Aufnahmegebühr und Beitrag für fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Beitrag ist jährlich oder vierteljährlich im voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 10 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 12 der Satzung)

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Die Mitgliederversammlung kann per Beschluß weitere Vereinsmitglieder wie Protokollführer, Lehrervertreter oder Ehrenmitglieder in den Vorstand entsenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung nach einer festzusetzenden Geschäftsordnung regeln.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Der Vorstand entscheidet u.a. über Tagungsorte, -termine und –themen der Mitgliederversammlungen.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit bestimmt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt der Schatzmeister seine Aufgaben.

Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handerheben. Auf Beschluß der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Mitglieder können bei der Geschäftsstelle Einzel- oder Gesamtvorschläge für die Neuwahlen des Vorstandes bis spätestens 2 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einreichen. Die Vorschläge müssen von mindestens 5 Mitgliedern unterschrieben sein. Vorschläge, die nach Ablauf der festgesetzten Frist eingehen, sind ungültig. Entscheidend ist das Datum des Poststempels. Der Vorstand hat ebenfalls das Recht, der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag, der keiner Unterschriften bedarf, zu unterbreiten.

Der Vorstand muß zurücktreten, wenn ihm das Vertrauen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung entzogen wird. In diesem Fall erfolgen Neuwahlen durch Vorschläge aus der Mitgliederversammlung, gültig bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem

zur Aufnahme eines Kredites von mehr als DM 3.000,-- (m.W. dreitausend Deutsche Mark) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

- a) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahrs,
- b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.

In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. (1) a) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 13

Beschlußfähigkeit

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz (5)) zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 14 Beschußfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluß, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 1 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als NEIN-Stimmen.

Durch schriftliche Vollmacht kann das Stimmrecht auf ein anderes, namentlich zu benennendes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied darf höchstens für zwei nicht anwesende Mitglieder stimmen.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Verwendung an SOS Kinderdorf e.V. München.

München, 21.04.1995 mit Änderungen lt. Mitgliederversammlung vom 19.12.2011

(Unterschriften lt. Teilnehmerlisten)